

Satzung des Vereins „Hand in Hand - Friends for Ghana“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hand in Hand - Friends for Ghana“ .Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind (§ 52 AO):
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch soziale Projekte bzw. Entwicklungshilfeprojekte in Ghana verwirklicht wie beispielsweise:
 - Die Unterstützung von Schulen z. B. mit Lehrmitteln und beim Bau von Gebäuden oder Sanitäranlagen
 - Unterstützung von Sozial- und/oder Gesundheitsorganisationen
 - Beschaffung ausrangierter medizinischer Ausrüstungen aus deutschen Krankenhäusern und Finanzierung des Transports nach Ghana
 - Vergabe von Stipendien zum Besuch einer Hebammenschule zur Förderung der Berufsausbildung und der medizinischen Versorgung der ländlichen Bevölkerung oder zur Teilnahme an anderen Bildungsmaßnahmen
 - Diverse Aktivitäten im Bereich der Jugend- und Altenpflege und der Schul- bzw. Berufsausbildung oder anderen Projekten, die den in Absatz 1 benannten Zwecken dienen
3. Der Verein ist bemüht, die Satzungszwecke selbst zu verwirklichen. Kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Sollten hiernach Hilfspersonen für den Verein tätig werden, wird der Verein gegenüber den Hilfspersonen den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten und die Rechenschaftspflichten der Hilfspersonen festlegen.
4. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch geeignete Unterlagen und Nachweise zu belegen. Als Nachweise der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland können in deutscher oder englischer Sprache verfasste Belege oder andere geeignete Unterlagen dienen. Nach Lage und Bedeutung des Falles ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, welche Nachweise gefordert werden. Die Nachweise haben sich an den steuergesetzlichen Vorgaben zu orientieren.
5. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der o.g. Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen. Der Verein ist damit auch als Mittelbeschaffungskörperschaft i. S. von § 58 AO tätig.

Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, muss die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. Die Verwendung der Empfängerkörperschaft muss zeitnah erfolgen. Soweit aus projektbezogenen Gründen Rücklagen gebildet werden, gelten hierfür die nach den deutschen Steuergesetzen geltenden Vorschriften. Der steuerbegünstigte Zweck der Körperschaft, für welche Mittel beschafft werden, muss gemeinnützig sein und den grundsätzlichen Satzungszwecken dieses Vereins entsprechen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und den Betrag auch nach einer schriftlichen Mahnung oder einer Mahnung in Textform durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten voll entrichtet. Die Mahnung ist an die letzte bekannte Anschrift oder die letzte bekannte E-Mail-Adresse zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schatzmeister, einen Schriftführer sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter wählen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Schatzmeister Einzelvollmacht für die Bankkonten des Vereins zu erteilen.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Personen für jeweils drei Jahre in den Vorstand zu kooptieren. Nach Satz 1 kooptierte Vorstandsmitglieder haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Vergütungen, Aufwendungsersatz

Vorstand und Vereinsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und keine Aufwandspauschalen.

Werden Aufwendungen für die gemeinnützige Vereinstätigkeit getätigt, können diese vom Verein gegen entsprechende prüffähige Nachweise erstattet werden. Dieses gilt nicht für Zeitaufwand von Vorständen oder Vereinsmitgliedern.

Wird auf den Ersatzanspruch verzichtet, kann hierüber gegen Nachweis und unter Einhaltung der steuerlichen Vorschriften eine Spendenbescheinigung erteilt werden (Aufwandsspende).

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Kongregation der Amigonianer (Kapuziner Terziaren) e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 10.07.2017